

7. Rechtliche Grundlagen – wo finde ich was, was hilft mir weiter?

„Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.“

So lautet der Artikel 1 der [Bayerischen Gemeindeordnung](#), der damit das Wesen und die Aufgaben als „Begriff“ beschreibt, und damit die wichtigste rechtliche Grundlage bildet.

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung ist Rechtsgrundlage für die Arbeit aller bayerischen Kommunen. Sie unterscheidet nicht nach Einwohnerzahl und Größe, sondern gilt für alle Städte, Märkte und Gemeinden gleichermaßen.

Die Bezeichnungen „Städte und Märkte“ sind meist geschichtlich entstanden, wenn Stadt- bzw. Marktrecht erlangt wurden. Oder das Staatsministerium des Inneren hat sie in neuerer Zeit verliehen.

Daraus leitet sich auch die Begriffe „Gemeinderat“, „Marktgemeinderat“ oder Stadtrat“ ab. So werden die Mandatsträger- und trägerinnen¹ bezeichnet, die in den unterschiedlichen Kommunen tätig sind.

Eine qualitative Einstufung nach dem Motto „ein Stadtrat ist wichtiger als ein Gemeinderat“ ist damit selbstverständlich nicht verbunden.

- Den Text der Bayerischen Gemeindeordnung erhält ein neu gewähltes Ratsmitglied zu Beginn seiner Amtszeit in der Regel kostenlos von der Kommune. Über den Buchhandel wird sie auch von verschiedenen Verlagen angeboten.
- Eine weitere wichtige kommunale Arbeitsgrundlage ist die eigene *Geschäftsordnung*, die sich an der [Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags](#) orientiert. Diese Geschäftsordnung gibt sich der Rat zu Beginn seiner sechsjährigen Amtszeit. Er kann sie jederzeit mit Mehrheit ändern, was in der Praxis jedoch selten vorkommt.

Als Ratsmitglied habe ich jederzeit die Möglichkeit, über Bürgermeister und Verwaltung Hilfen für meine Arbeit zu erhalten. Allerdings ist die Verwaltung von sich aus nicht berechtigt, einem einzelnen Gemeinderatsmitglied offizielle Auskünfte zu erteilen, auch wenn er das möchte. Ausnahmen: Das Ratsmitglied ist im Rahmen eines *Referats* (als Kulturreferent, Ju-

¹ Aus Gründen einfacher Lesbarkeit wird auf die jeweils gesonderte Ausführung der weiblichen Endung verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

gendreferent o.ä.) tätig, das ihm per Beschluss übertragen wurde oder der Bürgermeister hat dies im Einzelfall genehmigt.

Neu gewählte Mandatsträger/innen sollten sich nicht scheuen, bei „alten Hasen“ um Rat zu fragen und Informationen einzuholen. Dies hat sich in der Praxis bei Sachfragen bewährt, aber auch bei Verhaltensweisen und Gepflogenheiten.

Arbeitshilfen und sachliche Informationen für Aktive und Interessierte bieten die kommunalpolitischen Zusammenschlüsse von Parteien, kommunalen Spitzenverbänden, politische Stiftungen, Ministerien wie auch Verbände und Bürgerinitiativen.

Mein persönlicher Tipp: Zuhören – Fragen – Hinterfragen!

Weiterdenken:

- Was verbinden Sie mit / wie bewerten Sie Artikel 1 der Bayerischen Gemeindeordnung: „*Sie [die Gemeinden] bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.*“ Wir freuen uns über Ihren Beitrag im Forum!